



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Oktober 2012 (13.11)
(OR. en)**

**15477/1/12
REV 1**

**ENV 809
DEVGEN 289
RELEX 974
ONU 142
ECOFIN 881**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Betr.: Rio+20: Ergebnisse und Folgemaßnahmen der VN-Konferenz über nachhaltige
Entwicklung (2012)
– Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat (Umwelt) hat auf seiner Tagung vom 25. Oktober 2012 die in Anlage I wiedergegebenen Schlussfolgerungen angenommen.

Die Kommission und die tschechische Delegation haben zu Nummer 3 bzw. zu Nummer 18 Erklärungen für das Ratsprotokoll angekündigt. Die Kommission hat ihre Erklärung auf der Ratstagung verteilt. Beide Erklärungen werden in das Ratsprotokoll aufgenommen und sind in Anlage II bzw. Anlage III wiedergegeben.

**Rio+20: Ergebnisse und Folgemaßnahmen
der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (2012)
Schlussfolgerungen des Rates**

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012¹ und die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Oktober 2011 "Rio+20: Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung durch Ökologisierung der Wirtschaft und eine bessere Politikgestaltung"² und vom 9. März 2012 "Rio+20: Wege zu einer nachhaltigen Zukunft"³ und unter BEKRÄFTIGUNG der darin geäußerten Ansichten;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜSST die Einigung, die die Regierungschefs und hochrangigen Vertreter auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung Rio+20 im Juni 2012 erzielt haben, sowie das vereinbarte Abschlussdokument "Die Zukunft, die wir wollen", das eine solide Grundlage für die weitere Arbeit in dem Bemühen um nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene darstellt;
2. BEGRÜSST die Bekräftigung der Rio+20, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger wie auch die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcengrundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung die übergreifenden Ziele und grundlegenden Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen;

¹ Dok. EUCO 4/12 (Nr. 28).

² Dok. 15388/11.

³ Dok. 7514/12.

3. BEKRÄFTIGT die unverminderte Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, ehrgeizige Folgemaßnahmen für Rio+20 zu ergreifen sowie Maßnahmen und Initiativen für weitere Fortschritte in die Wege zu leiten und alle Verpflichtungen des Abschlussdokuments auf Ebene der EU und ihrer Mitgliedstaaten voll und ganz in die Praxis umzusetzen, insbesondere im Rahmen der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung – die daher so bald wie möglich, spätestens jedoch 2014, unter Berücksichtigung der Mitteilung, die von der Kommission im ersten Quartal 2013 zu verabschieden ist, überarbeitet werden sollte – sowie im Rahmen der Strategie Europa 2020 und durch Brückenschläge, die Einbindung der Partner und die Schaffung stärkerer Bündnisse auf regionaler und internationaler Ebene;
4. BETONT, dass bei Bedarf und auf Einzelfallbasis alle anderen einschlägigen Politikbereiche, Strategien und Programme auf nationaler und EU-Ebene zu prüfen und zu überarbeiten sind und die Ergebnisse von Rio+20 in ihrem Rahmen umzusetzen sind;
5. BEGRÜSST das Register der Selbstverpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung, das auf der Konferenz Rio+20 eingeleitet wurde, und RUFT alle Beteiligten AUF, weitere freiwillige Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung zu ergreifen und zur vollständigen Umsetzung der Ergebnisse von Rio+20 beizutragen;
6. BETONT, dass die nachhaltige Entwicklung aus drei gleichrangigen miteinander verknüpften Komponenten (Umwelt, Sozialbereich, Wirtschaft) besteht, die durch einen bereichsübergreifenden institutionellen Ansatz zu ihrer wirksamen Steuerung zusammengehalten werden, und BEKUNDET daher sein Engagement, Fragen im Zusammenhang mit den Rio+20-Ergebnissen und dem Folgeprozess in allen damit verbundenen Politikbereichen sowie an ihren Schnittstellen umfassend, ausgewogen, koordiniert und kohärent anzugehen; und BETONT, dass es einer größeren Kohärenz und Koordinierung im MDG-Prozess für die Zeit nach 2015 bedarf;
7. BEKRÄFTIGT seine Unterstützung für einen offenen und inklusiven Folgeprozess, der die umfassende und aktive Beteiligung aller wichtigen Gruppen (Major Groups) und sonstigen Interessenträger ermöglicht, und UNTERSTREICHT, wie wichtig eine feste Einbindung der Zivilgesellschaft insgesamt, des Privatsektors, der Gewerkschaften und der lokalen Gebietskörperschaften in den Folgeprozess von Rio+20 und in die Umsetzung der Ergebnisse ist;

8. BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Menschenrechte, von Demokratie, Frieden und Sicherheit, Gesundheit und sozialer Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, einschließlich einer gleichberechtigten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Teilhabe, für eine nachhaltige Entwicklung; BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Förderung von sozialem Zusammenhalt und sozialer Inklusion, produktiver Vollbeschäftigung, einer menschenwürdigen Arbeit für alle und sozialem Schutz ist, und STELLT FEST, dass eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit und die Stärkung der Zivilgesellschaft durch verstärkte institutionelle Regelungen auf allen Ebenen und Initiativen zur Erhöhung der sozialen Sicherheit und zur Einführung von Sozialschutzsockeln unterstützt werden müssen;
9. BEKRÄFTIGT, dass die Grenzen des Planeten eingehalten werden müssen, um über eine Orientierungshilfe für die Entscheidungsfindung zugunsten eines sicheren nutzbaren Raums für die Menschheit zu verfügen;
10. BETONT, dass als Voraussetzung für wirtschaftliche, soziale und menschliche Entwicklung sowie als Mittel zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber neuen und aufkommenden Herausforderungen eine integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Ökosysteme erforderlich ist; BETONT in diesem Zusammenhang erneut die Bedeutung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen sowie deren Bewertung;

Eine ökologische Wirtschaft in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung und Armutsbeseitigung

11. BEGRÜSST das Einvernehmen von Rio+20 darüber, dass eine inklusive ökologische Wirtschaft im Rahmen von nachhaltiger Entwicklung und Armutsbeseitigung ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung ist und unsere Fähigkeit zur nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, zur Erhöhung der Ressourceneffizienz und zur Abfallreduzierung verbessern wird; BEKRÄFTIGT sein Engagement, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern weiter auf einen gerechten, globalen Übergang zu einer inklusiven ökologischen Wirtschaft hinzuwirken;
12. BEGRÜSST, dass viele Länder, auch Entwicklungsländer, bereits den Weg zu einer ökologischen Wirtschaft eingeschlagen haben, da diese allseits gewinnbringende Möglichkeiten eröffnen sowie zur Armutsbeseitigung und zur Befreiung der Menschheit vom Hunger beitragen kann;

13. BETONT, wie wichtig das Engagement des privaten und des öffentlichen Sektors einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften für die Förderung der ökologischen Wirtschaft im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ist; FORDERT die Behörden AUF, die erforderlichen günstigen Rahmenbedingungen und Instrumente zu schaffen; UNTERSTÜTZT die Entwicklung internationaler Normen und freiwillige Initiativen von Wirtschaft und Industrie wie Berichte über die soziale Verantwortung der Unternehmen und Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen; RUFT in diesem Zusammenhang zur baldigen Ausarbeitung eines gemeinsamen globalen Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen AUF und HEBT HERVOR, dass die Wirtschaft und die Industrie weiter darin bestärkt werden müssen, eine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung einzuführen;
14. BETONT, dass die EU-Mitgliedstaaten dringend – sowohl unabhängig voneinander als auch in Zusammenarbeit – die Kapazität ihrer Bildungssysteme ausbauen müssen, damit diese insbesondere jungen Menschen und Frauen die entsprechenden Kompetenzen vermitteln können, um ökologisches Wirtschaften als Mittel zur Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung voranzubringen;
15. BETONT, dass die Entwicklung wissenschaftlich fundierter und strenger Methoden zur Messung des Wachstums, der natürlichen Reichtümer und des sozialen Wohlergehens fortgesetzt werden muss; FORDERT die statistische Kommission der VN AUF, ein Arbeitsprogramm für umfangreichere Messungen der Fortschritte in Richtung Nachhaltigkeit als Ergänzung zum BIP einzuleiten, und RUFT zur langfristigen Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen und Einrichtungen in diesem Bereich auf;
16. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, auf den in der Strategie Europa 2020 und dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa enthaltenen Orientierungen aufzubauen, bereits entwickelte, sachdienliche Indikatoren weiter zu nutzen und nötigenfalls die Entwicklung einer Reihe miteinander verknüpfter Indikatoren ergänzend zum BIP zu vereinbaren, die auf internationaler Ebene, auf Ebene der EU und/oder der Mitgliedstaaten anzuwenden wären, um insbesondere Ressourcenerschöpfung, Umweltschädigung, Gesundheit, sozioökonomische Ungleichheiten und soziale Marginalisierung zu messen; FORDERT die Kommission AUF, ihre geplante Mitteilung zur Fortführung des Fahrplans "Das BIP und mehr" rasch vorzulegen;

Institutioneller Rahmen für nachhaltige Entwicklung

17. BEGRÜSST das Einvernehmen über die Einrichtung eines hochrangigen politischen Forums, das die Integration der drei Komponenten der nachhaltigen Entwicklung ganzheitlich und bereichsübergreifend auf allen Ebenen stärken wird, UNTERSTREICHT, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten uneingeschränkt dafür engagieren, eine aktive Rolle in diesem Prozess zu spielen; BETONT, dass dies zusätzlichen Nutzen bringen muss und bestehende Strukturen nicht dupliziert werden dürfen, und HEBT HERVOR, dass das hochrangige Forum innerhalb des VN-Systems als dynamische Plattform für nachhaltige Entwicklung dienen sollte; es sollte direkt an den EWSA angeschlossen sein und in regelmäßigen Abständen auf hoher politischer Ebene (VN-Generalversammlung) beraten;
18. SIEHT dem Bericht des VN-Generalsekretärs über den Bedarf künftiger Generationen und der Prüfung der darin enthaltenen Optionen, gegebenenfalls einschließlich der Ernennung eines hochrangigen Vertreters für nachhaltige Entwicklung und künftige Generationen, MIT INTERESSE ENTGEGEN;
19. ERWARTET, dass auf der 67. Tagung der VN-Generalversammlung eine Resolution zur Umsetzung der in Rio erreichten politischen Einigung über die Stärkung und Aufwertung des UNEP verabschiedet wird, die u.a. durch die Einführung einer universellen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, das Vorhandensein sicherer, stabiler, angemessener und aufgestockter Finanzmittel aus dem ordentlichen VN-Haushalt und aus freiwilligen Beiträgen, durch die Stärkung der Stimme des UNEP und seiner Fähigkeit, seine Koordinierungsfunktion innerhalb der VN-Systems zu erfüllen, durch die Förderung einer robusten Schnittstelle von Wissenschaft und Politik sowie durch die Gewährleistung der aktiven Teilnahme aller relevanten Interessenträger erfolgen soll, und HEBT HERVOR, dass dieses Ergebnis einen positiven Beitrag dazu leisten kann, dass das UNEP seinen Funktionen als der führenden weltweiten Umweltbehörde gerecht wird;
20. BEKRÄFTIGT, dass die Synergien zwischen den multilateralen Umweltübereinkünften ebenso wie die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen ihnen ausgebaut werden müssen – u.a. über das UNEP –, wobei der unabhängige rechtliche Status und die Aufgaben dieser Übereinkünfte zu achten sind;

21. BESTÄTIGT erneut seinen Einsatz für die Stärkung und die Aufwertung des UNEP und BETRACHTET das Ergebnis von Rio+20 als einen wichtigen Schritt zur Aufwertung des UNEP zu einer VN-Sonderagentur für den Umweltbereich mit Sitz in Nairobi;
22. UNTERSTREICHT, dass nachhaltige Entwicklung die maßgebliche Beteiligung aller Teile der Zivilgesellschaft sowie der nationalen, subnationalen und lokalen Behörden erfordert, und UNTERSTÜTZT, dass sie aktiv an der Entscheidungsfindung, Planung und/oder Umsetzung der Strategien und Programme für eine nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen beteiligt werden;
23. STELLT FEST, dass die Verhandlungen über das hochrangige politische Forum die Gelegenheit bieten, die Stellung der EU in dem Forum, einschließlich der Modalitäten für eine angemessene und effektive Beteiligung daran, unter Berücksichtigung des derzeitigen Status der EU in der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) zu überprüfen; zudem bietet sich durch den Prozess der Stärkung und Aufwertung des UNEP auch die Gelegenheit, den Status der EU in dieser Einrichtung, einschließlich der Modalitäten für eine angemessene und wirksame Beteiligung der EU am Verwaltungsrat des UNEP, zu überprüfen; WIRD in diesem Kontext diese Fragen zu gegebener Zeit WEITER BEHANDELN;

Aktions- und Umsetzungsrahmen

24. BEGRÜSST die Einigung über die erforderlichen Maßnahmen in einer beträchtlichen Zahl thematischer Bereiche und bereichsübergreifender Fragen, die in dem Aktions- und Umsetzungsrahmen genannt werden, sowie die festgeschriebenen Verpflichtungen und UNTERSTREICHT die feste Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, konkrete und dringende Maßnahmen und Initiativen einzuleiten, um diesen Verpflichtungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollständig nachzukommen, und zwar in allen thematischen Bereichen und bereichsübergreifenden Fragen, die in dem Abschlussdokument von Rio+20 behandelt werden, wie z. B. Wasser, Energie, Ernährungssicherheit und Ernährung;
25. BEKRÄFTIGT sein Engagement für die Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung, einer menschenwürdigen Arbeit für alle – wobei jungen Menschen und Frauen besondere Aufmerksamkeit gilt – sowie eines inklusiven Sozialschutzes;

26. UNTERSTREICHT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, aktiv an der VN-Generalversammlung teilzunehmen, um die Zusagen von Rio+20 umzusetzen, u.a.
- bis zum Abschluss der 69. Tagung der VN-Generalversammlung eine Entscheidung über die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des VN-Seerechtsübereinkommens (UNCLOS) betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche herbeizuführen; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang seine feste Entschlossenheit, so bald als möglich die Aufnahme von Verhandlungen in der VN-Generalversammlung über ein UNCLOS-Durchführungsübereinkommen hierfür weiter voranzutreiben;
 - auf der 67. Tagung der VN-Generalversammlung eine Resolution über die Modalitäten der Dritten Internationalen Konferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern anzunehmen, die 2014 einberufen werden soll; BETONT in diesem Zusammenhang, dass dringend gemeinsam gehandelt werden muss, um die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit dieser Staaten angesichts ihrer Gefährdung durch die Auswirkungen des Klimawandels zu stärken; sowie
 - auf der 67. Tagung der VN-Generalversammlung einen Beschluss darüber zu fassen, ein Gremium von VN-Mitgliedstaaten zu benennen, das alle erforderlichen Schritte unternimmt, damit der in Rio+20 angenommene Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion vollständig, wirksam und rechtzeitig einsatzbereit ist; BETONT in diesem Zusammenhang, dass der Zehnjahres-Programmrahmen auf globaler Ebene vereinbarte Beschlüsse zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion enthält, die sobald wie möglich innerhalb der nächsten Jahre umgesetzt werden sollten, und BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, auf seine erfolgreiche Umsetzung hinzuwirken;
27. UNTERSTREICHT, dass es für nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut von grundlegender Wichtigkeit ist, die Probleme des Klimawandels, die Schädigung der Ökosysteme und den Verlust an Artenvielfalt, die Desertifikation, die Verschlechterung der Böden, Dürren und wasserbezogene Probleme zu bewältigen; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang, dass diese Probleme und ihre Verbindungen untereinander im Abschlussdokument von Rio+20 anerkannt werden und die positiven Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Hyderabad, und erwartet positive Ergebnisse von der Konferenz der Vertragsparteien des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen in Doha und der bevorstehenden Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung;

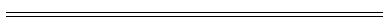
Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

28. UNTERSTREICHT die feste Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, sich konstruktiv an der Ausarbeitung globaler Ziele für die nachhaltige Entwicklung zu beteiligen; diese Ziele sollten mit der VN-Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 im Einklang stehen und in diese integriert sein, damit ein übergreifender Rahmen für die Zeit nach 2015 entsteht, ohne dabei jedoch in den Bemühungen um die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 nachzulassen; BETONT in dieser Hinsicht, dass die Maßnahmen zur Ausarbeitung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und zur Festlegung der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015, einschließlich der Arbeit der hochrangigen Gruppe der VN-Generalversammlung für die Zeit nach 2015, wirksam koordiniert werden müssen, und BEKRÄFTIGT, dass die Festlegung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung auch im Einklang mit den bestehenden international vereinbarten Zielen und Vorgaben, etwa im Bereich der biologischen Vielfalt, des Klimawandels, der Sozialschutzsockel und anderen, stehen sollte;
29. IST DER AUFFASSUNG, dass die soziale, die wirtschaftliche und die ökologische Komponente der nachhaltigen Entwicklung in den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung in ausgewogener, ganzheitlicher, kohärenter und synergistischer Weise berücksichtigt und in diese integriert werden sollten, wobei Verbindungen untereinander und bereichsübergreifende Fragen erfasst werden sollten; ERKENNT AN, dass die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung auf die hierfür vorrangigen Bereiche ausgerichtet sein sollten, wobei das Abschlussdokument von Rio+20 als Orientierung dienen sollte und eingedenk des Standpunkts der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu solchen Bereichen im Rahmen von Rio+20; BETONT, dass ein inklusiver Ausarbeitungsprozess eingeleitet werden muss, in dem die aus Sicht der EU und der Mitgliedstaaten wichtigsten vorrangigen Bereiche unter Berücksichtigung der Vorschläge anderer Partner festgelegt werden;
30. BETONT, dass die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung globaler Natur sein und für alle Länder universell gelten sowie von begrenzter Anzahl, handlungsorientiert, leicht zu vermitteln und an konkrete Ziele und Indikatoren geknüpft sein sollten, dabei aber den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Politiken, Prioritäten, Kapazitäten und Entwicklungsniveaus Rechnung tragen sollten;
31. SIEHT der Einleitung eines allen Interessenträgern offenstehenden, inklusiven und transparenten zwischenstaatlichen Prozesses in Bezug auf die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung und der anschließenden Einsetzung einer entsprechenden offenen Arbeitsgruppe MIT INTERESSE ENTGEGEN; HEBT HERVOR, dass sich die Ausarbeitung dieser Ziele in ihren verschiedenen Phasen auf Forschungserkenntnisse und Expertenanalysen sowie auf Beiträge möglichst vieler Interessenträger stützen sollte, und ERWARTET den Beitrag und die Unterstützung des VN-Systems – gewährleistet durch die VN-Generalversammlung – wodurch ein wesentlicher Beitrag zum Prozess geleistet werden soll;

Durchführungsmittel

32. NIMMT KENNTNIS von der Vereinbarung, auf der 67. Tagung der VN-Generalversammlung einen zwischenstaatlichen Prozess zur Ausarbeitung eines Berichts einzuleiten, der Optionen für eine wirksame Finanzierungsstrategie für die nachhaltige Entwicklung enthalten soll, um die Mobilisierung von Ressourcen und deren wirksame Nutzung zu vereinfachen, und UNTERSTREICHT die Bereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten, sich konstruktiv in diesem Prozess einzubringen;
33. BETONT, dass der Prozess der Entwicklungsfinanzierung Kohärenz, Koordinierung und die Vermeidung von Doppelarbeit erfordert; BEKUNDET seine Unterstützung für ein integriertes Konzept für die verschiedenen Aspekte der Durchführungsmittel für Rio+20, die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 und andere relevante Prozesse, da es sich um die gleichen potenziellen Finanzquellen handelt, und HEBT HERVOR, dass die verschiedenen Stränge der Finanzierung und des Technologietransfers, u.a. im Kontext des Klimawandels, der biologischen Vielfalt und der Desertifikation, umfassend behandelt werden müssen;
34. BEKRÄFTIGT die in der Partnerschaft von Busan für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit festgelegten gemeinsamen Grundsätze und Ziele und unterschiedlichen Verpflichtungen; BETONT, dass die Ressourcen für die Umsetzung der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung von Akteuren aller Art mobilisiert und aus allen Quellen – nationalen und internationalen, öffentlichen und privaten – stammen sowie aus finanziellen und nicht finanziellen Aktionen resultieren müssen; VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die zentrale Rolle einheimischer Ressourcen, UNTERSTREICHT die Bedeutung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA), insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder und Länder in fragilen Situationen, sowie auf ihre Katalysatorfunktion, u.a. für die Mobilisierung von privaten Mitteln; und BETONT die Wichtigkeit von innovativer Finanzierung sowie der Süd-Süd-Zusammenarbeit und dreiseitiger Zusammenarbeit, die die Rolle der aufstrebenden Volkswirtschaften als Partner der Entwicklungszusammenarbeit widerspiegelt;

35. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang wie wichtig es ist, wirksame Vorschriften, Marktmechanismen, einschließlich fiskalischer Maßnahmen, die Internalisierung externer Kosten, speziell Umweltkosten, andere wirtschaftliche Instrumente sowie den schrittweisen Abbau umweltschädlicher, mit nachhaltiger Entwicklung nicht zu vereinbarenden Subventionen, wie Zuschüsse für fossile Brennstoffe, einzusetzen, um Triebkräfte für Innovation, Investitionen, Arbeitsplätze und den Umweltschutz zu erzeugen und gleichzeitig die sozial schwachen Gruppen zu schützen;
36. NIMMT KENNTNIS von dem vom VN-Generalsekretär für die 67. Tagung der VN-Generalversammlung vorbereiteten Bericht über Optionen für einen Fördermechanismus, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von sauberen und umweltverträglichen Technologien vorantreiben soll; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang sein Engagement für die Förderung von sauberen und umweltverträglichen Technologien als Mittel, um den Übergang aller Länder ungeachtet ihrer Entwicklungsstands zum ökologischen Wirtschaften zu erleichtern, sowie seinen Einsatz dafür, die Zusammenarbeit und den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unterstützen, und WEIST DARAUF HIN, dass die Rahmenforschungsprogramme der EU Drittländern offenstehen und die EU über ihr neues Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" weiter mit den Entwicklungsländern zusammenarbeiten wird, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern;
37. BEKRÄFTIGT ERNEUT seine politische Verpflichtung, eine nachhaltige Entwicklung anzustreben, und die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, einen Beitrag zu der gemeinsamen globalen Herausforderung zu leisten, eine ehrgeizige Umsetzung der Vereinbarungen von Rio+20 voranzutreiben und für ein wirksames Handeln zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, einer inklusiven ökologischen Wirtschaft und der Armutsbeseitigung zu sorgen.



Erklärung der Kommission zu Nummer 3

Die Kommission nimmt Kenntnis von der in dem Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates zu Rio+20 (Ergebnisse und Folgemaßnahmen der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (2012)) geäußerten Auffassung, dass die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung so bald wie möglich, spätestens jedoch 2014, überarbeitet werden sollte. Die Kommission misst der nachhaltigen Entwicklung große Bedeutung bei, ist jedoch der Überzeugung, dass die Strategie Europa 2020 und das Europäische Semester einen wirksameren Rahmen bieten, um in Bezug auf die Ziele und die drei Säulen der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung durch ihre operative Einbeziehung in die politischen Strategien der Union und der Mitgliedstaaten Ergebnisse zu verzeichnen.

Erklärung der Tschechischen Republik zu Nummer 18

Die Tschechische Republik ist bereit, alle Optionen zu prüfen, die in dem anstehenden Bericht des VN-Generalsekretärs über den Bedarf künftiger Generationen enthalten sind, hält die Bezugnahme auf spezifische Vorschläge, die in den Bericht aufgenommen werden könnten, jedoch für verfrüht. Daher versteht die Tschechische Republik Nummer 18 nicht als eine Festlegung des Standpunkts der EU in dieser Frage und behält sich das Recht vor, jeden in dem Bericht enthaltenen Vorschlag abzulehnen, einschließlich der Idee, einen hochrangigen Vertreter für nachhaltige Entwicklung und künftige Generationen zu ernennen.
